



FINANZ-INFORMATION

Ausgabe 01/2024

Blickpunkt EZB: Zinssenkungen 2024, wann ist es so weit?

Die EZB wehrt sich nur zögerlich gegen die Zinssenkungs-Phantasien am Markt und betont lieber ihren datengetriebenen Ansatz. In den letzten Monaten wurden gute Fortschritte bei der Inflationsbekämpfung erzielt. Dies hat Inflationsoptimismus befeuert, auch wenn noch nicht alle Risiken ausgeräumt sind. Die Diskussion zur Lohndynamik und den Auswirkungen auf die Kerninflation im Dienstleistungssektor sind in den Mittelpunkt gerückt. Wir gehen davon aus, dass dies ein vorsichtiges Vorgehen der EZB mit dem Beginn eines schrittweisen Zinssenkungszyklus im Juni 2024 rechtfertigen wird. Der Markt wird zwar nicht zum "Hoch-für-Länger" zurückkehren, aber es könnte eine gewisse Ernüchterung nötig sein, um sich auf den EZB-Kurs einzustellen.

EZB stemmt sich nur zögerlich gegen Zinssenkungswetten des Marktes

Es war von Anfang an klar, dass sich die Aufmerksamkeit in den ersten Wochen des Jahres 2024 um **"EZB vs. Markt"** drehen wird. Die Zinsmärkte haben sich Ende 2023 in erheblichem Umfang auf Zinssenkungen der EZB eingestellt. Finanzierungsbedingungen lockerten sich, die reale Renditekurve ging zurück. Der geldpolitische Kurs der EZB wurde

ohne ihr Zutun weniger restriktiv. Nur wenige Wochen zuvor - im September - hatte der EZB-Rat noch eine "Absicherungs-"Leitzinserhöhung beschlossen, um jeden Zweifel an der Einhaltung des Preisstabilitätsmandats der EZB auszuräumen. Damals erreichte der Einlagensatz der EZB sein derzeitiges Niveau von 4 %. Die Voraussetzungen für die EZB, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um die Zinssätze nach oben zu bewegen, waren gegeben.

Und in der Tat kam es Anfang 2024 zu einem Wiederanstieg der Marktzinsen. Die beiden wichtigsten Stimmen aus dem EZB-Rat - Präsidentin Lagarde und Chefvolkswirt Lane - meldeten sich zu Wort und äußerten **Bedenken hinsichtlich einer ersten Zinssenkung vor dem Sommer**. Dies geschah schon vor der Zinssitzung im Januar, als die Märkte mit einer ersten Zinssenkung im März liebäugelten. Job done? Nicht wirklich! Der Markt lag immer noch weit von dem entfernt, was die EZB kommunizierte. Daher wurde allgemein erwartet, dass die Januar-Sitzung den nächsten Vorstoß bringen würde. Auch wir erwarteten, dass die EZB ihre verbalen Interventionen fortsetzen oder sogar verstärken würde. Doch es sollte anders kommen. Offenbar fand der EZB-Rat keine gemeinsame Basis, um sich gegen den Markt zu positionieren. Stattdessen

bekräftigte die EZB ihren daten- (nicht datums-) getriebenen Ansatz.

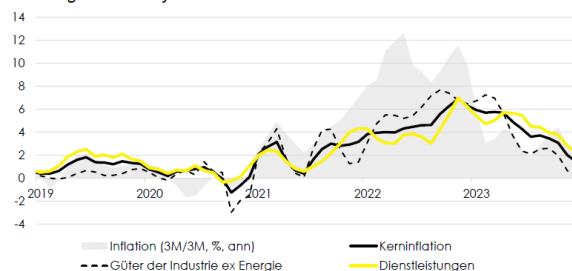
Da der Inflationsoptimismus ohnehin den Kern der Zinssenkungswetten des Marktes bildete, gingen die Renditen in der Folge zurück.

Erfreuliche Disinflation, aber noch nicht alle Risiken sind beseitigt

Die **Inflation ist in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 deutlich zurückgegangen**. Während die Inflation im Euroraum im Jahr 2023 durchschnittlich 5,5 % betrug, startete sie das Jahr mit 8,6 % und beendete es mit 2,9 % p.a. Im Januar 2024 deutet die Schnell-schätzung auf einen weiteren leichten Rückgang auf 2,8 % p.a. hin. Man könnte also argumentieren, dass die Rückkehr zur Preisstabilität nur eine Frage der Zeit ist, bis sich die jährliche Inflationsrate den Momentum-Indikatoren annähert.

Im **März** werden wir **neue Inflationsprognosen der EZB** erhalten. Bisher haben die aktuellen Prognosen (vom Dezember) die Entwicklungen der letzten Monate recht gut abgebildet, da die realisierte Inflation nur leicht unter den Prognosen der EZB lag. Es ist wahrscheinlich, dass die neuen Prognosen erneut eine Abwärtsrevision enthalten werden. Neben dem **Energiesektor** wird das Hauptaugenmerk auf der **Einschätzung des Lohnwachstums** liegen. Da die Kerninflation im Dienstleistungssektor nach wie vor der Teil der Inflation ist, der am stärksten anfällig ist, hängt die Rückkehr zur Preisstabilität auf breiter Basis davon ab, ob ein übermäßiges Lohnwachstum die Kerninflation im Dienstleistungssektor auf einem hohen Niveau hält. Der Inflationsabbau in der Kerninflation ist vor allem auf die Kerngüter zurückzuführen, die stark von der Lockerung der Lieferkettenengpässe profitierten. Die Angriffe auf westliche Frachtschiffe im Roten Meer/Golf von Aden birgt Risiken für die starke Disinflationdynamik der Kerngüter. Bislang ist dies in der Verbraucherpreisinflation nicht sichtbar, rechtfertigt aber eine kritische Beobachtung.

Kurzfristige Inflationsdynamik ist am Ziel - aber bleibt sie dort?



Basierend auf den saisonbereinigten HVPI-Zeitreihen der EZB. Letzter Datenpunkt: Dezember 2023.

Quelle: LSEG, RBI/Raiffeisen Research

Zinssenkungen 2024, wann ist es so weit?

Eine Sache ist klar. Das "Hoch für länger" ist für die Geschichtsbücher bestimmt. Dennoch sollte man nicht von einer extremen Sichtweise zur anderen springen. Obwohl die EZB datengetrieben agiert, wird sie die Leitzinsen nicht beim ersten Anblick guter Daten senken. Die Fed baut derzeit ein gutes Beispiel auf, dem die EZB folgen könnte. Eine Vielzahl guter Daten ist notwendig, um genügend Vertrauen zu schaffen, dass sich die Inflation nachhaltig auf dem Weg zum 2%-Ziel befindet. Angesichts der nach wie vor bestehenden Risiken für die Kerninflation im Dienstleistungssektor teilen wir die Ansicht, dass die EZB mehr (Lohn-) Daten sammeln möchte, bevor sie einen Zinssenkungszyklus einleitet. Dennoch sehen wir den Disinflationstrend intakt. **Der Juni scheint daher ein plausibler Zeitpunkt für eine erste Zinssenkung** zu sein. Auch ein erster Schritt im April kann nicht ausgeschlossen werden, wäre aber nicht unser Basisszenario. Unserer Ansicht nach wird der Zinssenkungszyklus schrittweise erfolgen, mit einer Zinssenkung von 25 Basispunkten pro Quartal. Die Inflation bewegt sich nicht trotz, sondern wegen des restriktiven Kurses der EZB auf 2% zu. Eine zu schnelle Lockerung des geldpolitischen Kurses wäre daher unserer Ansicht nach nicht der klügste Weg, um die Preisstabilität mittelfristig zu sichern, insbesondere wenn sich ein "Soft-Landing" bewahrheitet.

Quelle: **Raiffeisen Research**

Raiffeisen INFINITY



Raiffeisen INFINITY ist das Nachfolgeprodukt von ELBA-Business und stellt eine moderne, webbasierte Business Banking Plattform für Unternehmen dar, die neben Funktionen zum Zahlungsverkehr auch Mehrwertfunktionen bietet.

- Raiffeisen INFINITY deckt sämtliche Zahlungsverkehrsfunktionen wie SEPA-Überweisungen, SEPA-Lastschriften, Finanzamtszahlungen, Auslandszahlungen, Import von Datenträgern, Export von Kontoauszügen etc. ab.
- Auch die Einbindung von Fremdbanken (Multibank-Standard) ist möglich.
- Zur Vielzahl an Mehrwertdiensten zählen u.a. die zentrale Dokumentenablage, die direkte Kommunikation mit dem Kundenbetreuer, die Anforderung von

Bankgarantien und Bankbestätigungen, etc.

- Im Gegensatz zu ELBA-business wird Infinity im [Browser](#) aufgerufen, daher fällt die Installation einer Software durch den Kunden weg.
- Auch Updates werden durch die zentrale Ablage der Datenbank am Raiffeisen-Server automatisch durchgeführt. Die Datenbank mit den Kundendaten (Vorlagen, Konten, Bediener, ...) liegt somit nicht mehr wie bei ELBA-business beim Kunden, sondern zentral am Raiffeisen-Server. Infinity ist somit plattformunabhängig (z.B. auch für Apple).

Sie nutzen noch ELBA-Business? Dann wenden Sie sich bitte an Ihren persönlichen Kundenbetreuer. Er freut sich darauf, Sie bei der Umstellung von Elba-Business und der Implementierung von Raiffeisen Infinity zu unterstützen.

Attraktive Förderungen für Unternehmen im Energie- und Umweltbereich

Derzeit gibt es in Österreich eine breite Förderlandschaft für Unternehmen, die Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz umsetzen. Allerdings sind die Förderbedingungen und -konditionen je nach Vorhaben sehr unterschiedlich. Daher ist es in jedem Fall empfehlenswert, frühzeitig in der Projektplanung mit einer fachkundigen Förder- oder Energieberatungsstelle Kontakt aufzunehmen.

Beispiel Heizungstausch

Will ein Unternehmen eine nicht-fossile Heizungsanlage verbauen, gibt es eine Förderung durch die Kommunalkredit Public Consulting (KPC), bei der für Anlagen unter 100 kW Leistung maximal 50% der förderungsfähigen Kosten abgedeckt werden. Beim Ersatz

einer Gasterme durch eine Wärmepumpe mit einer Leistung von 30 kW würden bis zu 7.500 Euro gefördert. Wird allerdings eine bestehende, nicht-fossile Anlage ersetzt oder findet eine Neuerrichtung statt, reduziert sich dieser Betrag auf 4.000 Euro.

Beispiel Sanierung

Bei Sanierungen richtet sich die Förderhöhe nach der durch die Sanierung erzielten Energieeinsparung. Diese ist in der Regel durch den Vergleich des Energieausweises vom Bestandsgebäude und demjenigen für das Umbauvorhaben zu ermitteln. Reduziert sich bspw. der Heizwärmebedarf um mindestens 50% gegenüber dem unsanierten Zustand, werden bis zu einem Bruttovolumen von 1.000 m³ 12 Euro/m³ an Förderung

bezahlt, wobei noch Aufschläge für Kleinunternehmen und Vereine oder bei der Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen von jeweils 6 Euro/m³ möglich sind. Wird die entsprechende OIB-Richtlinie allerdings signifikant unterschritten, erhöht sich der Basisförderbetrag auf 26 Euro/m³. Außerdem können auch Förderungen für Dachbegrünungen, die im Zuge einer Sanierung durchgeführt werden, über dieses Programm beantragt werden. Im Rahmen dieser Förderrichtlinie ausbezahlte Förderungen müssen vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung (ausgenommen Planungsleistungen) beantragt werden. Selbiges gilt auch für Heizungs- oder Wärmerückgewinnungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW.

Beispiel Energiesparmaßnahmen – Wärmerückgewinnung und LED-Beleuchtung

Wärmerückgewinnungsmaßnahmen mit einer Leistung von weniger als 100 kW werden über die Förderung für Energiesparmaßnahmen abgedeckt. Diese müssen – ebenso wie Heizungen mit einer Leistung von weniger als 100 kW – bis maximal sechs Monate nach Rechnungslegung zur Förderung eingereicht werden. Die Förderung durch den Bund ist mit 30% der anrechenbaren Kosten begrenzt und wird bis zu einer Leistung von 30 kW als Pauschale in der Höhe von 160 Euro/kW ausbezahlt. Zusätzlich gibt es vom Land Tirol eine Förderung für betriebliche Energiesparmaßnahmen, die mit dem Antrag bei der KPC eingereicht wird. Dort werden nochmal 30% der ausbezahlten Bundesförderung bezuschusst.

Eine weitere energiesparende Maßnahme in Betrieben ist die Umstellung der Beleuchtung auf LED. Diese werden bis zu einer Leistung von 20 kW mit einer Pauschale von 500 Euro/kW Anschlussleistung gefördert, wobei ein Zuschuss von 100 Euro/kW bei gleichzeitiger Installation einer Lichtsteuerungsanlage möglich ist. Insgesamt ist allerdings auch hier die

gesamte Förderung auf 30% der förderbaren Kosten begrenzt.

De-Minimis Förderungen und branchenspezifische Förderungen

Bei den Umweltförderungen im Inland ist allgemein zu beachten, dass diese als sogenannte „De Minimis“ Förderungen ausbezahlt werden. Neben maximaler Fördersätze, die von der jeweiligen Maßnahme abhängen, bedeutet dies, dass ein Unternehmen maximal 300.000 Euro an „De-Minimis“ Förderungen innerhalb der letzten drei Steuerjahre erhalten darf. Außerdem gelten in manchen Sparten spezielle Förderbedingungen; beispielsweise haben Betriebe in der Primärproduktion reduzierte De-Minimis Grenzen.

Allerdings gibt es auch branchenspezifische Förderungen, die zum Beispiel für Gesundheitseinrichtungen oder landwirtschaftliche Betriebe durch Kombination von Maßnahmen aus den Bereichen Wärme, Strom und Mobilität deutlich höhere Fördersätze ermöglichen

Attraktive Förderungen auch für Private

Seit 01.01.2024 gelten für Private höhere Förderungen für den Heizungstausch (z.B. Umstieg von Öl auf Luft-Wärmepumpe bis zu 75% oder 16.000 Euro) oder die Sanierung. Allerdings ist dafür eine überwiegende (mind. 50%) private Nutzung des Gebäudes zu Wohnzwecken erforderlich. Sollten die Kriterien der Tiroler Wohnhaussanierungsförderung erfüllt werden, kann bei einer Mischnutzung außerdem auch diese Fördermöglichkeit entsprechend dem Anteil der mit Hauptwohnsitz bewohnten Fläche in Anspruch genommen werden.



Kontakt für Förderanfragen

Regio-Tech GmbH
Regio-Tech 1
6395 Hochfilzen
<https://www.regio-tech.at/page.cfm?vpath=regionalentwicklungs-gmbh/foerderanfrage>

Wussten Sie, dass ...

das Jahr 2024 zahlreiche steuerliche Änderungen mit sich brachte, von denen viele Vorteile für Unternehmen lukriert werden können?

Hier sind vor allem Einkommensteuer, Gesellschaftsrecht und Körperschaftsteuer zu nennen.

Der Steuersatz für die dritte Stufe des Einkommensteuertarifes liegt nicht mehr bei 42 Prozent, sondern bei 40 Prozent. Gleichzeitig sind auch die Grenzbeträge der meisten Tarife angehoben.

Der Gewinnfreibetrag für Selbstständige ist von 30.000 auf 33.000 Euro angehoben. Man stärkt auf diese Weise vor allem Einzelunternehmen, die nicht von der Senkung des Körperschaftsteuersatzes profitieren.

Körperschaftsteuer

Denn auch der Körperschaftsteuersatz (KÖSt) wird von 24 auf 23 Prozent gesenkt. Damit ist die KÖSt innerhalb von zwei Jahren um insgesamt zwei Prozent herabgesetzt worden.

Das Mindeststammkapital einer GmbH ist bei einer Mindesteinlage von 5.000 Euro auf 10.000 Euro abgesenkt und die „Flexible Kapitalgesellschaft“ als neue Rechtsform geschaffen worden. Durch die Absenkung des Mindeststammkapitals einer GmbH vermindert sich auch die Mindestkörperschaftsteuer von jährlich 1.750 auf 500 Euro.

Wertvolle Links:

[Heizungstausch < 100 kW](#)

[Thermische Gebäudesanierung](#)

[Energiesparmaßnahmen – Wärmerückgewinnung < 100 kW](#)

[Energiesparmaßnahmen – Umstellung auf LED](#)

Steuerliche Begünstigungen für Mitarbeiter

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wurde um 0,1 Prozentpunkte gesenkt.

Der Zinssatz für unverzinsliche Arbeitgeberdarlehen wurde auf 4,5 Prozent erhöht.

Um Mehrleistung steuerlich anzuerkennen, sind die ersten 18 Überstundenzuschläge im Monat heuer bis zu 200 Euro steuerfrei.

Die Zuschläge für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind auf 400 Euro angehoben.

Begünstigungen für Start-ups & KMU

Ein neues steuerliches Modell greift Start-Ups und neu gegründeten KMUs unter die Arme, die aufgrund fehlender Liquidität nicht in der Lage sind, Vergütungen für hochqualifizierte Mitarbeiter aufzubringen. Das neue Modell ermöglicht eine Steuerbefreiung bei bestimmten Mitarbeiterbeteiligungen.

Gewährt der Arbeitgeber eine Mitarbeiterprämie bis zu 3.000 Euro auf Basis einer Vorschrift im Kollektivvertrag, ist sie unter bestimmten Voraussetzungen ab heuer steuerfrei. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass die Mitarbeiterprämie in einem Kollektivvertrag oder in einer ähnlichen Betriebsvereinbarung existiert.

In Branchen, in denen kein Kollektivvertrag abgeschlossen wurde oder im

Kollektivvertrag keine Mitarbeiterprämien geregelt werden, kann keine steuerlich begünstigte Mitarbeiterprämie ausbezahlt werden. Wichtig ist auch, dass es sich um eine zusätzliche Zahlung handeln muss.

Steuernews 2024 im Sinne der erneuerbaren Energie

Der Trend zu PV-Anlagen soll durch ein steuerliches Zuckerl weiter angekurbelt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe und Einfuhren sowie Installationen von Photovoltaikmodulen von der Umsatzsteuer befreit.

Für Mini-PV-Anlagen bis 800 Watt Leistung, die man im Fachjargon ‚Balkonkraftwerke‘ nennt, gab es bislang keine Förderung.

Umsatzsteuerbefreiung

Dafür entfällt für diese Anlagen 2024 die Umsatzsteuer von zwanzig Prozent auf Lieferungen von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von nicht mehr als 35 Kilowatt peak (kWp). Die Befreiung gilt auch für Importe aus der EU und Drittländern.

Damit die Umsatzsteuerbefreiung zutrifft, müssen die PV-Anlagen auf Gebäuden oder auf deren Grundstück errichtet werden, die zu Wohnzwecken

dienen oder von Körperschaften öffentlichen Rechts oder von gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen Organisationen genutzt werden. Die Umsatzsteuerbefreiung ersetzt ab 2024 die Bundesförderungen. Für größere PV-Anlagen über 35 kWp fallen weiterhin 20 Prozent Umsatzsteuer an, die aber bei unternehmerischer Nutzung als Vorsteuer vom Finanzamt zurückbezahlt werden.

Technische Erleichterung

Zu guter Letzt noch eine weitere Maßnahme, die im Sinne des Klimaschutzes agiert und die Verwendung von E-Fahrzeugen forciert.

Hier gibt es Neuerungen für Unternehmen bei der Lohnverrechnung. Bisher konnte ein Arbeitnehmer einen steuerfreien Kostenersatz der Ladekosten für E-Fahrzeuge am Wohnort nur erhalten, wenn einwandfrei nachgewiesen werden konnte, dass die Lademenge auf das Dienstgeberfahrzeug zutrifft. Künftig muss diese Zuordnung nicht mehr zwingend durch die Ladeeinrichtung selbst erfolgen, sondern es würden z. B. auch Aufzeichnungen von Ladeort und Lademenge durch das Fahrzeug selbst genügen. Eine klare technische Erleichterung.

Für detaillierte Fragen zu Finanzierungs- und Förderungsthemen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter:innen jederzeit (auch außerhalb der Banköffnungszeiten nach Terminvereinbarung) gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße

Raiffeisenbank Kitzbühel – St. Johann

Diese Publikation dient lediglich der Information von an Finanzierungen interessierten Kunden. Sie stellt weder ein Finanzierungsangebot dar, noch übernimmt die Raiffeisenbank Kitzbühel – St. Johann eine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die in der Publikation vertretenen Prognosen naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind.